

Das HinweisgeberInnenschutzgesetz - Gesetzliche Bestimmungen und Verpflichtungen

Webinar Dr. Peter Enthofer
05. Juni 2023

Grundlegendes

- Umsetzung der EU-Whistleblower-RL 2019
- RL ist seit 16.12.2019 in Kraft
- HSchG ist seit 25.02.2023 in Kraft

- Betroffen:
 - Verpflichtet sind juristische Personen mit mehr als 50 MA
 - Umsetzungsfrist bei mehr als 250 MA bis 25.08.2023
 - Umsetzungsfrist bei 50 MA - 249 MA bis 17.12.2023

- Einzelunternehmen sind dezidiert ausgenommen!

Pflicht zur Einrichtung

- Genannte Unternehmen sind zusätzlich verpflichtet ein internes Hinweisgebersystem für Mitarbeiter einzurichten!

Umsetzung des HSchG

Unabhängig von der Anzahl der MA sind gem. § 3 Abs 2 HSchG auch bestimmte Branchen verpflichtet, einen **internen Meldekanal** zu implementieren. Diese Verpflichtung bezieht sich auf Art 8 Abs 4 der RL (EU) 2019/1937 und betrifft insb. Unternehmen des Finanzdienstleistungssektors wie z.B. Bilanzbuchhaltungsberufe, Versicherungsmakler, Vermögensberater, Wertpapiervermittler, Immobilienmakler uÄ.

Link: [HinweisgeberInnenschutzgesetz \(HSchG\) - WKO.at](#)

Pflicht zur Einrichtung

Umsetzung des HSchG

Alle Adressaten sind verpflichtet, eine **interne Meldestelle** einzurichten, wobei konkrete Vorgaben über die Ausgestaltung im HSchG nicht enthalten sind.

Gem. § 13 HSchG müssen jedoch gewisse Voraussetzungen erfüllt sein, z.B. die Bereitstellung der notwendigen finanziellen oder personellen Mittel sowie die Möglichkeit zur unparteiischen Prüfung von Hinweisen auf ihre Stichhaltigkeit. Hinweise müssen der internen Stelle schriftlich, mündlich oder in beiden Formen mitgeteilt werden können, insb. müssen auch anonyme Hinweise möglich sein.

Pflicht zur Einrichtung

Umsetzung des HSchG

Gem. § 11 Abs 1 HSchG müssen Hinweisgeber dazu angeregt werden, die Abgabe von Hinweisen an die interne Stelle gegenüber externen Stellen zu bevorzugen. Als **externe Stelle** ist zur Entgegennahme und Behandlung von Hinweisen für Rechtsträger des privaten Sektors oder des öffentl. Sektors gem. § 15 Abs 1 HSchG das Bundesamt zur Korruptionsbekämpfung zuständig.

Meldestelle INTERN

- Muss über angemessene personelle und finanzielle Ressourcen verfügen
- Muss die Vertraulichkeit der Identität der Hinweisgeber wahren können und DSGVO-konform sein
- Hinweise müssen schriftlich oder mündlich oder in beiden Formen ermöglicht werden
- Mitarbeiter der Meldestelle müssen weisungsfrei, unparteiisch und unvoreingenommen sein

Fachliche Voraussetzung

Gesetzgeber gibt keine fachliche Ausbildung vor.

Zuständige Person muss aber geeignet sein, die Meldevorgänge juristisch abzuarbeiten und zu erledigen.

Wer kann keine interne Meldestelle leiten?

- Datenschutzbeauftragter
- Mitglieder des Betriebsrates
- Mitarbeiter mit persönlicher Nähe zur Geschäftsleitung (etwa Juristen, die direkt dem Vorstand oder der Geschäftsführung zugeordnet sind)

ACHTUNG: Meldestelle kann an externe Dienstleister etwa Rechtsanwälte, Notare, Unternehmensberater etc. ausgelagert werden

Externe Meldestelle

Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung
Bundesministerium für Inneres

Herrengasse 7
1010 Wien

Telefon: + 43 1 53 126-906800

Telefax: + 43 1 53 126-108583

E-Mail: BMI-III-BAK-SPOC@bak.gv.at
<http://www.bak.gv.at/>

Selbstverständlich können Eingaben auch anonym erfolgen. Es wird jedoch ersucht, grundsätzlich eine Kontaktmöglichkeit bekannt zu geben, da oftmals zusätzliche Informationen für die Ermittlungstätigkeit unerlässlich sind.
In Einzelfällen kann es auch bei anonymen Meldungen erforderlich sein, den Ursprung der Meldungslegung auf Basis der einschlägigen strafprozessualen bzw. sicherheitspolizeilichen Vorschriften zu ermitteln.

Persönlicher Geltungsbereich

- (Ehemalige) Arbeitnehmer
- Bewerber, Praktikanten
- Selbstständig Erwerbstätige
- Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan
- Unter der Aufsicht und Leitung von Auftragnehmer, Subunternehmer oder Lieferant arbeiten
- Anteilseigner
- Unterstützer des Hinweisgebers
- Natürliche Personen im Umkreis des Hinweisgebers
- Juristische Personen im (teilweisen) Eigentum des Hinweisgebers

Sachlicher Geltungsbereich

- Öffentliches Auftragswesen
- Finanzmärkte, Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung
- Produktsicherheit und -konformität
- Verkehrssicherheit
- Umweltschutz
- Lebensmittelsicherheit
- Öffentliche Gesundheit
- Verbraucherschutz
- Schutz der Privatsphäre
- §§ 302 - 309 StGB

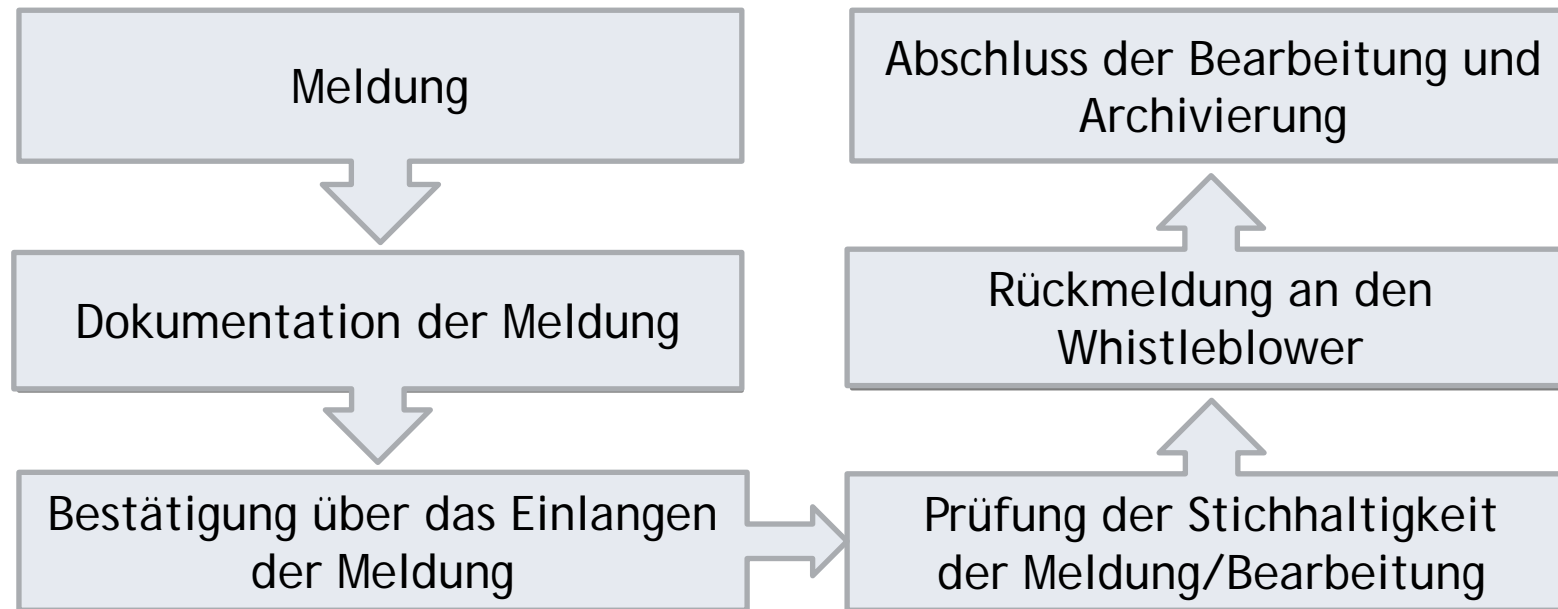
Schutzwürdigkeit

- Auch anonyme Hinweisgeber haben Anspruch auf Schutz
- Offenkundig falsche Hinweise sind mit dem Hinweis zurückzuweisen, dass Schadenersatz droht sowie als gerichtliche Übertretung oder als Verwaltungsübertretung verfolgt werden kann

Verfahren und Folgemaßnahmen

- Hinweise schriftlich oder mündlich oder in beiden Formen
- Mündlich: entweder telefonisch oder mit einem anderen Mittel der mündlichen Kommunikation
- Auf Ersuchen des Hinweisgebers Zusammenkunft binnen 14 Kalendertagen
- Jeder (!) Hinweis ist auf Stichhaltigkeit zu überprüfen, außer
 - Hinweis fällt nicht in den Geltungsbereich des Gesetzes
 - Hinweis enthält keine Anhaltspunkte für Stichhaltigkeit

Meldevorgang



Informationspflichten gegenüber Betroffenen

- Art 14 DSGVO > ein Monat, aber
 - Ausnahme nach Art 14 (5)
 - b) „voraussichtlich die Verwirklichung der Ziele der Verarbeitung unmöglich macht oder ernsthaft beeinträchtigt“ = Verdunkelungsgefahr
 - Informationspflicht unverzüglich nachkommen, wenn Gefahr wegfällt.
 - d) Art 16 WBRL - Einschränkung der Betroffenenrechte iSd Art 23 DSGVO

- „In gar keinem Fall kann der Betroffene Informationen über die Identität des Hinweisgebers erhalten.“ vgl Art 15 (4) DSGVO
Ausnahme: „In böswilliger Absicht falsche Angaben“ > §§ 111, 152, 297 StGB

Datenschutzrechtliche Aspekte

Nach den Bestimmungen des § 8 Abs 9 HSchG entfallen folgende in der DSGVO normierte Betroffenenrechte, allerdings nur so lange und insoweit dies zum Schutz der Identität eines Hinweisgebers oder zum Erreichen der Zwecke des WBS erforderlich ist:

- Recht auf Information (§ 43 DSG; Art 13, 14 DSGVO);
- Recht auf Auskunft (§ 1 Abs 3 Z 1, § 44 DSG; Art 15 DSGVO);
- Recht auf Berichtigung (§ 1 Abs 3 Z 2, § 45 DSG; Art 16 DSGVO);
- Recht auf Löschung (§ 1 Abs 3 Z 2, § 45 DSG; Art 17 DSGVO);
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (§ 45 DSG; Art 18 DSGVO);
- Widerspruchsrecht (Art 21 DSGVO) sowie
- Recht auf Benachrichtigung von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten (§ 56 DSG; Art 34 DSGVO).

Datenschutzrechtliche Aspekte

Entspricht das implementierte Whistleblower-System den Bestimmungen des HSchG, dann dient dieses iVm Art 6 Abs 1 lit c DSGVO als Rechtsgrundlage. Geht das WBS über die Rechtsbereiche des HSchG hinaus, kann die Datenverarbeitung gegebenenfalls auf das berechtigte Interesse des Verantwortlichen iSd Art 6 Abs 1 lit f DSGVO - allerdings erst nach einer Abwägung mit den Interessen des Betroffenen, die zugunsten des Verantwortlichen ausfällt - gestützt werden.

Datenschutzrechtliche Aspekte

1. Aufnahme ins Verarbeitungsregister
2. Keine Datenschutzfolgeabschätzung bei Einhaltung des HSchG

Ist das Nichteinrichten eines Meldesystems strafbar?

HSchG enthält keine dezidierte Strafbestimmung, aber laut Auskunft der Kommission wird gem. § 24 Abs 1 der Hinweisgeber behindert.

Darüber hinaus wird die Nichteinrichtung eines internen Meldekanals als Behinderung iSd Art 23 Abs 1a) der RL (EU) 2019/1937 (= Whistleblower Richtlinie) ausgelegt.

Für weitere Informationen steht Ihnen
der Bereich Allgemeines Unternehmensrecht
zur Verfügung:

T 0662/8888-322

E rechtspolitik@wks.at

HERZLICHEN DANK!